

## **Ausbildungsförderung**

### **Verzeichnis der Ausbildungsstätten im Freistaat Bayern**

(Stand: 10/2014)

**Herausgegeben vom  
Bayerischen Staatsministerium für  
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
- Landesamt für Ausbildungsförderung -  
Salvatorstraße 2, 80333 München**

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
▪	Abkürzungsverzeichnis mit Signierschlüssel	3
▪	Rechtliche Stellung mit Signierschlüssel	4
▪	Allgemeine Hinweise	5
▪	Abschnitt I                      Förderzentren (Förderschulen)	6
▪	Abschnitt II                      Mittelschulen	7
▪	Abschnitt III                      Realschulen	8
▪	Abschnitt IV                      Einführungsklassen	9
▪	Abschnitt V                      Gymnasien	10
▪	Abschnitt VI                      Fachoberschulen	11
▪	Abschnitt VII                      Berufsfachschulen (einschließlich Wirtschaftsschulen) und Fachschulen	12
	<u>Anlage 1 zu Abschnitt VII</u>	20
	- Berufsgrundschuljahr (BGJ/s)	
	- Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	
	<u>Anlage 2 zu Abschnitt VII</u>	21
	Verzeichnis der Förderzentren mit Berufsschulstufe für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	
▪	Abschnitt VIII                      Berufsaufbauschulen und Abendrealschulen	22
▪	Abschnitt IX                      Abendgymnasien, Kollegs und vergleichbare Einrichtungen Einrichtungen (z.B. Berufsoberschulen)	23
▪	Abschnitt X                      Akademien (einschließlich Fachakademien)	25
▪	Abschnitt XI                      Hochschulen	26

<b>▪ <u>Abkürzungsverzeichnis</u></b>		<b><u>Schlüssel</u></b>
A	Anschlussklassen	
AGYM	Abendgymnasium	22
AHS	Abendhauptschule	12
AKAD	Akademie	32
AR	Ausbildungsrichtung	
ARS	Abendrealschule	14
BAS	Berufsaufbauschule	13
BFS	Berufsfachschule	04 (Ausbildungsdauer zwei oder mehr Jahre/ Abschluss berufsqualifizierend) 67 (sonstige BFS; landesspez. bayer. Signatur) 68 (BGJ/s; landesspez. bayer. Signatur)
BOS	Berufsoberschule	24 (landesspez. bayer. Signatur)
FAK	Fachakademie	32
FHS	Fachhochschule	33
FM	Ferienmonat	
FOS	Fachoberschule	05 (FOS, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt) 11 (sonstige FOS)
FR	Fachrichtung	
FS	Fachschule	07 (FS, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt) 21 (sonstige FS)
GYM	Gymnasium	03 (BayAföG: 53; landesspez. bayer. Signatur)
HFS	Höhere Fachschule	31
HS	Mittelschule	01
KHS	Kunsthochschule	34
KOL	Kolleg	23
ö	öffentliche Schule	
p	private Schule	
P	Praktikum	
RS	Realschule	02 (BayAföG: 52; landesspez. bayer. Signatur)

Ü	Übergangsklassen	
WHS	Wiss. Hochschule	35

### **Rechtliche Stellung**

### **Schlüssel**

öffentliche Schule:	1
anerkannte/genehmigte Ersatzschule:	2
gleichwertige Ergänzungsschule:	3
staatliche Hochschule:	4
nichtstaatliche Hochschule:	5
Ausbildungsstätten, die durch Rechtsverordnung in den Förderungsbereich einbezogen sind:	6
Praktikum:	7
staatliches Fernunterrichtsinstitut:	8
nichtstaatliches Fernunterrichtsinstitut:	9

### Allgemeine Hinweise

1. Aufgabe dieses Verzeichnisses ist es, alle Ausbildungsstätten zu erfassen, deren Besuch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz (BayAföG) gefördert werden kann.
2. Die besonderen förderungsrechtlichen Bestimmungen sind den Vorbemerkungen zu den einzelnen Abschnitten zu entnehmen.
3. Wird ein Antrag auf Ausbildungsförderung für den Besuch einer in diesem Verzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Ersatzschule oder angezeigten Ergänzungsschule gestellt, die nach Auffassung des Amtes für Ausbildungsförderung unter das BAföG oder das BayAföG fällt, so ist unter Einhaltung des Dienstweges eine Entscheidung des Landesamtes für Ausbildungsförderung herbeizuführen.

### **Abschnitt I: Förderzentren (Förderschulen)**

Förderzentren gehören zum Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Mittelschulen). Für den Besuch dieser Schulen können grundsätzlich Leistungen nach dem BAföG gewährt werden, wenn der Auszubildende die Jahrgangsstufe 10 oder 11 besucht und zum Zwecke des Schulbesuchs notwendig auswärts untergebracht ist (§ 2 Abs. 1a BAföG).

Die Mittelschulstufe an Förderzentren umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 9, bei Sinnesgeschädigten (Gehörlose, Blinde, Sehbehinderte und Schwerhörige) die Jahrgangsstufen 6 bis 10, und - sofern Mittlere-Reife-Klassen gebildet werden - ggf. die Jahrgangsstufe 10 bzw. 11.

## **Abschnitt II: Mittelschulen**

Die Mittelschule gehört zum Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 9 und - soweit Mittlere-Reife-Klassen in der Jahrgangsstufe 10 oder eine Vorbereitungsklasse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses angeboten werden - auch die Jahrgangsstufe 10; sie umfasst für Schülerinnen und Schüler, die Vorbereitungsklassen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule besuchen, eine weitere Jahrgangsstufe. In der Jahrgangsstufe 10 führt die Mittlere-Reife-Klasse zum mittleren Schulabschluss. In der Jahrgangsstufe 10 bzw. einer weiteren Jahrgangsstufe führen die Vorbereitungsklassen ebenfalls zum mittleren Schulabschluss. Für den Besuch einer Mittelschule kann dem Grunde nach Ausbildungsförderung nach dem BAföG geleistet werden, wenn der Auszubildende eine Mittlere-Reife-Klasse in der Jahrgangsstufe 10 oder eine Vorbereitungsklasse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses besucht und zum Zwecke des Schulbesuchs notwendig auswärts untergebracht ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 1a BAföG).

Die einzelnen Mittelschulen, an denen Mittlere-Reife-Klassen oder Vorbereitungsklassen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses eingerichtet sind, wurden nicht in das Ausbildungsstättenverzeichnis aufgenommen, da diese Schulen in aller Regel von der Wohnung der Eltern aus erreichbar sind. Ob tatsächlich an der jeweiligen Mittelschule eine 10. bzw. eine weitere Jahrgangsstufe eingerichtet ist, hat der Auszubildende durch die Vorlage einer entsprechenden Schulbescheinigung nachzuweisen. Bei Unklarheiten über die Förderungsfähigkeit wird im Einzelfall um Rückfrage gebeten.

### **Abschnitt III: Realschulen**

Die Realschule umfasst grundsätzlich die Jahrgangsstufen 5 bis 10.

In der sechsstufigen Realschule können ab der Jahrgangsstufe 7 folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

- I mit Schwerpunkt im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich,
- II mit Schwerpunkt im wirtschaftlichen Bereich,
- III mit Schwerpunkten im fremdsprachlichen Bereich; die Ausbildungsrichtung kann ergänzt werden durch Schwerpunkte im musisch gestaltenden, im hauswirtschaftlichen oder im sozialen Bereich.

Die einzelnen Ausbildungsrichtungen sind hinsichtlich Lehrstoff und Bildungsgang verschieden (ausschlaggebend für die Entscheidung nach § 2 Abs. 1a BAföG).

Wenn in der Spalte "Bemerkung" nichts eingetragen ist, können in der entsprechenden Schule Knaben und Mädchen aufgenommen werden.

Entsprechendes gilt für die Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung.



#### **Abschnitt IV: Einführungsklassen**

Einführungsklassen werden für geeignete Absolventen öffentlicher oder staatlich anerkannter Realschulen und Wirtschaftsschulen eingerichtet. Der erfolgreiche Besuch berechtigt zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums. In diese Klassen können auch Schüler aufgenommen werden, die nach dem Besuch des Mittlere-Reife-Zuges der Mittelschule bzw. als andere Bewerber an einer öffentlichen Realschule einen mittleren Schulabschluss erworben haben.

Förderungsrechtlich handelt es sich um den Besuch der Klasse 10 eines Gymnasiums. Bei der Prüfung nach § 2 Abs. 1a BAföG kann nicht auf den Besuch der allgemeinen 10. Klasse eines Gymnasiums verwiesen werden.

Kann von der Wohnung der Eltern aus eine Einführungsklasse mit dem angestrebten Ausbildungsziel nicht erreicht werden, so ist dem Auszubildenden für den Besuch einer auswärts gelegenen Einführungsklasse in der angestrebten Ausbildungsrichtung der Bedarf nach § 12 Abs. 2 BAföG zu gewähren.

Ob an der jeweiligen Ausbildungsstätte eine Einführungsklasse gebildet wurde, hat der Auszubildende durch die Vorlage einer entsprechenden Schulbescheinigung nachzuweisen.

### Abschnitt V: Gymnasien

Im Schuljahr 2004/05 wurde in Bayern das achtjährige Gymnasium eingeführt. Zukünftig umfasst das Gymnasium damit die Jahrgangsstufen 5 mit 12.

Bei musischen Gymnasien sind sechsjährige Schulformen möglich (Jahrgangsstufe 7 mit 12).

Es bestehen folgende Ausbildungsrichtungen:

NTG	=	Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium
MuG	=	Musisches Gymnasium
SG	=	Sprachliches Gymnasium (auch in der besonderen Form des HG* -Humanistisches Gymnasium- möglich)
WSG	=	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium (entweder in der Form des Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasiums –WSG-W* oder des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums – WSG-S* möglich)

Die acht- und sechsjährigen Schulformen und die einzelnen Ausbildungsrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich Lehrstoff und Bildungsgang und sind ausschlaggebend für die Entscheidung nach § 2 Abs. 1a BAFöG.

Am Matthias-Grünwald Gymnasium Würzburg und an den Bayernkollegs Augsburg und Schweinfurt (siehe Abschnitt 9) können ein- oder zweijährige Sonderlehrgänge für Aussiedler zum Erwerb der Hochschulreife eingerichtet werden, sofern die Schülerzahlen dies zulassen. Die entsprechenden Gymnasien sind in der Spalte "Bemerkung" angegeben. Ob tatsächlich an der jeweiligen Ausbildungsstätte ein Sonderlehrgang eingerichtet ist, hat der Auszubildende durch die Vorlage einer entsprechenden Schulbescheinigung nachzuweisen. Die Förderung richtet sich nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Buchst. c VorkurseV.

Wenn in der Spalte "Bemerkung" nichts anderes angegeben ist, können in der entsprechenden Schule Knaben und Mädchen aufgenommen werden.

Seit dem Schuljahr 2013/14 können Schüler der Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 einmal ein Flexibilisierungsjahr in Form eines Flexibilisierungsjahres gemäß § 66a Abs. 2 Gymnasialschulordnung (GSO) absolvieren, d.h. entweder die Jahrgangsstufe 8 oder die Jahrgangsstufe 9 in einem zwei Jahre umfassenden Ausbildungsabschnitt mit den Teiljahrgangsstufen 9.1 bzw. 9.1 und 8.2 bzw. 9.2 absolvieren.

Der Besuch eines Flexibilisierungsjahres gemäß § 66a Abs. 2 GSO ist nach Satz 1 Tz. 9.2.3 BAFöGVwV nicht als Wiederholung eines Jahrgangs sondern als regulärer Bildungsweg anzusehen und damit förderungsrechtlich unproblematisch.

—  
\* gelten jeweils als Gymnasien verschiedenen Typs

## **Abschnitt VI: Fachoberschulen (Berufliche Oberschule)**

Fachoberschulen gehören zum Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen. Für den Besuch von Fachoberschulen können grundsätzlich Leistungen nach dem BAföG gewährt werden, wenn der Auszubildende zum Zwecke des Schulbesuchs notwendig auswärts untergebracht ist (§ 2 Abs. 1a BAföG).

An den Fachoberschulen werden die Ausbildungsrichtungen

- Technik,
- Agrarwirtschaft,
- Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege,
- Sozialwesen sowie
- Gestaltung

angeboten, vgl. auch Spalte „Ausbildungsgang“.

Im Rahmen eines Schulversuchs werden auch die Ausbildungsrichtungen „Gesundheit“ und „Internationale Wirtschaft“ an jeweils drei Standorten angeboten

Fachoberschulen umfassen die Jahrgangsstufen 11 mit 13. Die Fachoberschule führt in zwei Jahren zur Fachhochschulreife. Besonders befähigte Schüler können in einem dritten Jahr zur fachgebundenen oder zur allgemeinen Hochschulreife geführt werden.

Entsprechendes gilt für die Fachoberschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

## **Abschnitt VII: Berufsfachschulen (einschließlich Wirtschaftsschulen) und Fachschulen**

### Erläuterungen zur Schulgattung der Berufsfachschulen

Zu den Berufsfachschulen gehören u.a.

- die zwei-, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen,
- die gewerblichen Berufsfachschulen,
- die kaufmännischen Berufsfachschulen,
- die hauswirtschaftlichen und sozialpflegerischen Berufsfachschulen,
- die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens.

Das ausschließlich an Berufsschulen eingerichtete Berufsgrundschuljahr sowie das Berufsvorbereitungsjahr, teilweise ebenfalls dort angeboten, sind förderungsrechtlich den Berufsfachschulen i.S. von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG gleichgestellt (siehe hierzu auch Anlage 1 zu Abschnitt VII).

Der Besuch einer Berufsfachschule führt zu einem Berufsabschluss oder bereitet auf den unmittelbaren Eintritt in das Berufsleben vor oder wird auf ein sich anschließendes Berufsausbildungsverhältnis angerechnet.

Entsprechendes gilt für Berufsfachschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

### Wirtschaftsschulen

Die Wirtschaftsschule kann in zweistufiger (Jahrgangsstufen 10 und 11), dreistufiger (Jahrgangsstufen 8 bis 10) und vierstufiger (Jahrgangsstufen 7 bis 10) Form geführt werden.

An der Wirtschaftsschule in dreistufiger und vierstufiger Form können ab der Jahrgangsstufe 8 zwei Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

- in der Ausbildungsrichtung I (Wahlpflichtfächergruppe H) wird die berufliche Grundbildung vertieft;
- in der Ausbildungsrichtung II (Wahlpflichtfächergruppe M) wird die berufliche Grundbildung durch naturwissenschaftlich-mathematische Inhalte ergänzt.

Die zwei, drei- und vierjährigen Wirtschaftsschulen sowie die Ausbildungsrichtungen I und II sind hinsichtlich Lehrstoff und Bildungsgang verschieden (ausschlaggebend für Entscheidungen nach § 2 Abs. 1a BAföG). Die Wirtschaftsschule ist nicht berufsqualifizierend.

Entsprechendes gilt für Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

#### Förderungsrechtliche Einordnung der Berufsfachschulen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2

##### BAföG:

Die in Abschnitt VII aufgeführten Berufsfachschulen sind im Regelfall den Berufsfachschulen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG zuzuordnen (Mindestausbildungsdauer zwei Jahre und berufsqualifizierender Abschluss).

Entsprechendes gilt grundsätzlich für die Berufsfachschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

Soweit es sich um Berufsfachschulen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG handelt (Ausbildungsdauer weniger als zwei Jahre und/oder der Schulbesuch führt zu keinem berufsqualifizierenden Abschluss), sind sie nachstehend aufgeführt. Schüler dieser Schulen können nur dann gefördert werden, wenn sie zum Zwecke der Ausbildung notwendig auswärts untergebracht sind (§ 2 Abs. 1a BAföG):

- Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte in Nürnberg: Berufsfachschule (einjährig) für Bürotechnik, für Telefonisten, Phonotypisten, Stenotypisten, Fernschreiber, Ausbildung am Schreibautomaten (bei dreijähriger Ausbildung siehe Abschnitt VII)
- Bode-Schule, Zusatzausbildung von Lehrkräften der rhythmisch-musikalischen Erziehung (Zusatzfach II)
- Formen der beruflichen Grundbildung: \* Berufsgrundschuljahr  
\* Berufsvorbereitungsjahr
- Berufsfachschulen für Elektrotechnik mit einjähriger Ausbildungsdauer
- Berufsfachschulen für informations- und telekommunikationstechnische Berufe mit einjähriger Ausbildungsdauer
- Berufsfachschulen für gastgewerbliche Berufe sowie Hotelberufsfachschulen mit einjähriger

#### Ausbildungsdauer

- Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe (einjährig)
- Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe (einjährig)
- Berufsfachschulen für Kosmetik (einjährig - z.T. genehmigte Ersatzschulen)
- Sebastian-Kneipp-Schule Bad Wörishofen, Berufsfachschule für Kneipp- und Kurbademeister (angezeigte Ergänzungsschule)
- einjährige Berufsfachschulen (in Wirtschaftskooperation) für (Elektro- und)Metalltechnik, Bautechnik, Wirtschaft oder gastgewerbliche Berufe
- Abschlussklassen (Jahrgangsstufe 10) der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen
- zweijährige Wirtschaftsschulen (Klasse 10 und 11)
- Wirtschaftsschule (Förderschule) der Bayerischen Landesschule für Körperbehinderte (Klassen 10 und 11)
- Berufsschulstufe an Sonderschulen für Geistigbehinderte

#### Fachlehrer an **allgemein bildenden** Schulen (Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern)

Bei der Ausbildung zum Fachlehrer für die allgemein bildenden Schulen handelt es sich um eine einheitliche, insgesamt vier Jahre dauernde Ausbildung; die Ausbildung zum Fachlehrer für Sport und Textverarbeitung ist aufgrund der Zugangsvoraussetzungen für das Staatsinstitut fünfjährig. Alle Ausbildungen zusammengenommen bilden einen einheitlichen Ausbildungsabschnitt im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 BAföG i.V. mit Tz. 7.1.10 BAföGVwV - analog.

Neben dem ggf. erforderlichen Besuch der einschlägigen Berufsfachschulen (Förderung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG) ist die (ergänzende) Fachlehrerausbildung am Staatsinstitut über die gesamte Dauer als Berufsfachschulausbildung, die in einem mindestens zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt, zu fördern (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 BAföG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie § 2 Satz 2 BAföG-FachlehrerV, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG).

#### Fachlehrer an **beruflichen** Schulen (Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern)

Während des Besuchs der Fachakademie für Hauswirtschaft (und ggf. des vorgeschalteten

Besuchs einer Berufsfachschule für Hauswirtschaft) sind die Auszubildenden entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu fördern. Daran anschließend stehen die Auszubildenden während ihrer einjährigen Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. IV in Ansbach im Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Eine Förderung der Ausbildung zum Fachlehrer am Staatsinstitut ist gem. § 2 Abs. 6 Nr. 3 BAföG nicht möglich, da die Auszubildenden während dieser Zeit Anwärterbezüge erhalten.

### Sonstige Berufsfachschulen

An den Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung (ehemals Hauswirtschaft) erhalten die Absolvent/innen mit erfolgreichem Abschluss neben der Berufsbezeichnung „Hauswirtschafter/in“ auch die Bezeichnung „Staatlich geprüfte/r Assistent/in für Ernährung und Versorgung“ mit dem Berufsfachschulzeugnis.

Voraussetzung für die Vergabe der zusätzlichen Bezeichnung „Staatlich geprüfte/r Assistent/in für Ernährung und Versorgung“ ist neben dem Bestehen der Abschlussprüfung, die von den nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen abgenommen wird, die erfolgreiche Teilnahme an zwei Wahlpflichtfächern mit einem Umfang von jeweils 160 Unterrichtsstunden und einem i. d. R. zweiwöchigen Praktikum in einem einschlägigen Betrieb.

Für Schüler/innen, die keinen mittleren Schulabschluss besitzen, dauert die Ausbildung bis zum Berufsabschluss als „Hauswirtschafter/in“ bzw. „Staatlich geprüfte/r Assistent/in für Ernährung und Versorgung“ drei Jahre. Schüler/innen, die einen mittleren Schulabschluss besitzen, können die Ausbildung bis zum Berufsabschluss im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/in“ bzw. „Staatlich geprüfte/r Assistent/in für Ernährung und Versorgung“ auf zwei Jahre verkürzen.

Bereits nach zweijährigem Schulbesuch können die Schüler/innen ohne mittleren Schulabschluss und nach einjährigem Schulbesuch auf besonderen Antrag mit mittlerem Schulabschluss an einer staatlichen Abschlussprüfung teilnehmen, bei deren Bestehen sie den Berufsabschluss als

"Staatlich geprüfte/r Helfer/in für Ernährung und Versorgung" erwerben. Beide Abschlüsse – „Staatlich geprüfte Assistent/in für Ernährung und Versorgung“ und "Staatlich geprüfte/r Helfer/in für Ernährung und Versorgung" sind berufsqualifizierend im Sinne von § 7 Abs. 1 BAföG; die Förderung einer einzigen weiteren Ausbildung gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BAföG ist aufgrund der vorgeschriebenen Doppelqualifikation möglich, auch wenn dies zu einer dritten Berufsqualifikation führt.

Schüler/innen einer Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung mit Vorrückungserlaubnis können sowohl in der Jahrgangsstufe 11 und/oder auch 12 in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis (duales System) überwechseln. Entschließt sich eine Schülerin bzw. ein Schüler, die weitere Ausbildung im dualen System zu absolvieren, steht ihr/ihm hierfür Ausbildungsförderung nicht zu; in solchen Fällen umfasst der Förderungsanspruch nur die Dauer des Berufsfachschulbesuchs.

Schüler einer Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung können nach einem oder zwei Jahren in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis (duales System) überwechseln. Entschließt sich ein Schüler, die weitere Ausbildung im dualen System zu absolvieren, steht ihm hierfür Ausbildungsförderung nicht zu; in solchen Fällen umfasst der Förderungsanspruch nur die Dauer des Berufsfachschulbesuchs.

#### Erläuterung zur Schulart der Fachschulen

Bei Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, ist vermerkt, dass es sich um eine Ausbildungsstätte im Sinne von § 12 BAföG handelt. Fachschulen, bei denen ein solcher Hinweis fehlt, sind Ausbildungsstätten i.S.v. § 13 BAföG; hierzu zählen auch die Fachakademien für Sozialpädagogik, siehe unten.

#### Fachschulen für Familienpflege

Die Ausbildung an den Fachschulen für Familienpflege dauert je nach Organisationsform 2 bis 3 1/2 Jahre. Sie gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte.

Der erste Ausbildungsabschnitt dauert in der zweijährigen Vollzeitform 18 Monate und in der



gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG nicht förderfähigen berufsbegleitenden Form 30 Monate. Den zweiten Ausbildungsabschnitt bildet ein Berufspraktikum, das in der Vollzeitform sechs Monate und in der Teilzeitform zwölf Monate dauert. Für das Berufspraktikum in Vollzeitform liegen die Förderungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 4 BAföG vor.

#### Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe

*Einjährige Ausbildung* in der Heilerziehungspflegehilfe: Es handelt sich um eine Ausbildungsstätte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG. Der Bedarf richtet sich nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Eine Förderung ist somit nur noch bei notwendiger auswärtiger Unterbringung möglich (§ 2 Abs. 1a BAföG).

Die *zweijährige Ausbildung* und der Besuch der *dreijährigen Ausbildung* in der Heilerziehungspflege sind ebenfalls dem Grunde nach nach dem BAföG förderfähig. Es handelt sich bei den Fachschulen für Heilerziehungspflege um unechte Fachschulen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG. Der Bedarf richtet sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bzw. nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG, sofern die Auszubildenden notwendig auswärts untergebracht sind.

#### Fachakademien für Sozialpädagogik (Erzieherausbildung)

Mit Urteil vom 20.08.2012 Az. 12 BV 12.901 hat der BayVGH entschieden, dass eine Fachakademie für Sozialpädagogik aufgrund des in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Inhalts des Ausbildungsganges nicht mehr als Fachakademie i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 5 BAföG angesehen werden könne.

Nach der FakOSozpäd vom 4. September 1985, zuletzt geändert durch Verordnung v. 25.10.2010 stellt sich der Ausbildungsgang wie folgt dar:

Die Ausbildung dauert in Vollzeitform in der Regel drei Jahre, in Teilzeitform bis zu sechs Jahre.

Sie gliedert sich in

- eine überwiegend theoretische Ausbildung von zwei Studienjahren im Vollzeitunterricht oder vier bzw. drei Studienjahre im Teilzeitunterricht an einer Fachakademie für Sozialpädagogik und
- ein anschließendes von der Fachakademie begleitetes Berufspraktikum von zwölf Monaten in Vollzeitform oder 24 Monaten in Teilzeitform.

Die Aufnahme in das erste Studienjahr setzt voraus

1. einen mittleren Schulabschluss,
2. entweder
  - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren
  - oder
  - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und ein erfolgreich abgeschlossenes einjähriges Sozialpädagogisches Seminar
  - oder
  - c) ein zweijähriges erfolgreich abgeschlossenes Sozialpädagogisches Seminar oder
  - d) eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren,
3. die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, dass der Bewerber für den Beruf des Erziehers geeignet ist.

Abweichend können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise auch Bewerber zugelassen oder in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars aufgenommen werden, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie bzw. im zweiten Jahr des Sozialpädagogischen Seminars erwarten lassen.

Das der Fachakademie vorgelagerte zweijährige Sozialpädagogische Seminar (SPS) ist nicht nach dem BAföG förderfähig. Es handelt sich hier lediglich um einen Lehrgang, der nicht an einer Ausbildungsstätte nach § 2 Abs. 1 BAföG stattfindet. Die Auszubildenden erhalten während des Besuchs des SPS i.d.R. eine Praktikantenvergütung bis zu 300 €.

Der Besuch der Fachakademie für Sozialpädagogik ist dem Grunde nach nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG förderfähig. Der Besuch der FAK entspricht einer „echten“ Fachschule, deren Besuch i.d.R. eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt. Der Fördersatz richtet sich nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BAföG. Es handelt sich damit um eine 100%-Zuschuss-Förderung.

Das Anerkennungspraktikum ist dem Grunde nach nach dem BAföG förderfähig. Allerdings steht einem Förderungsanspruch i.d.R. eine tarifliche Vergütung von ca. 80 Prozent des üblichen Erzieher/-innengehalts entgegen.

### Praktikumsförderung

Ist im Zusammenhang mit dem Besuch einer bestimmten Ausbildungsstätte ein Praktikum zu absolvieren, das die Anforderungen des § 2 Abs. 4 BAföG erfüllt, ist bei der jeweiligen Schule ein entsprechender Vermerk angebracht. Bei Praktika, die im Zusammenhang mit dem späteren Besuch von Berufsfachschulen abgeleistet werden (z.B. Berufsfachschulen für Kranken- und Kinderkrankenpflege), liegen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 BAföG nicht vor.

## **Anlage 1 zu Abschnitt VII**

### **Berufsgrundschuljahr (BGJ/s) und Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)**

Das BGJ/s und das BVJ werden in vollzeitschulischer Form an Berufsschulen durchgeführt. Die entsprechenden Klassen sind in diesem Verzeichnis nicht einzeln aufgeführt. Sollte ein Auszubildender im Einzelfall wegen des Besuches eines BGJ/s oder BVJ notwendig auswärts untergebracht sein (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 1a BAföG), hat der Auszubildende durch Vorlage einer entsprechenden Schulbescheinigung nachzuweisen, ob das jeweilige BGJ/s bzw. BVJ eingerichtet ist.

Die BGJ/s und BVJ werden auch an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Form von Vollzeitschuljahren (§§ 9 und 11 der Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) angeboten. Sie sollen die Jugendlichen für eine Berufsausbildung oder für den Eintritt in das Berufsleben befähigen.

## **Anlage 2 zu Abschnitt VII**

### Verzeichnis der Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung mit Berufsschulstufe

(soweit an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung ein "BVJ nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BSO-F („Arbeitsqualifizierungsjahr“) besucht wird vgl. Anlage 1 zu Abschnitt VII).

Der Besuch von Berufsschulstufen (Klassen 10 mit 12), die an Förderzentren eingerichtet worden sind, die nach dem Lehrplan für die Berufsschulstufe - Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichten und in denen eine der besonderen Lage der Geistigbehinderten entsprechende Form der beruflichen Grundbildung vermittelt wird, ist förderungsrechtlich den Formen der beruflichen Grundbildung zuzuordnen und damit förderungsfähig. Die Auszubildenden erhalten Förderung wie Schüler an Berufsfachschulen ab Klasse 10 (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 1a BAföG).

## **Abschnitt VIII: Berufsaufbauschulen und Abendrealschulen**

### Berufsaufbauschulen:

Berufsaufbauschulen bestehen ab dem Schuljahr 2000/2001 (1. August 2000) nicht mehr (vgl. § 1 Nr. 5, § 4 Abs. 1 und 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 25.04.2000, GVBl. S. 273).

### Abendrealschulen:

In Bayern bestehen drei- und vierjährige Abendrealschulen.

Art. 10 Abs. 1 Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) sieht vor, dass in der Abschlussklasse auch Tagesunterricht erteilt werden kann. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Realschulordnung (RSO) werden in die Abendrealschule nur Bewerber aufgenommen, die berufstätig bleiben. Lediglich die letzte Jahrgangsstufe dürfen auch Personen besuchen, die nicht mehr berufstätig sind (§ 18 Abs. 1 Satz 3 RSO).

Der Besuch **des letzten Jahres der Abendrealschule** ist im Hinblick auf die Regelung der Tz. 2.5.4 BAföGVwV nunmehr dem Grunde nach nach dem BAföG förderfähig, soweit die Pflicht zur Berufstätigkeit entfällt. Dies hat die Schule auf der Schulbescheinigung nach § 9 BAföG gesondert zu bestätigen.

**Abschnitt IX: Abendgymnasien, Kollegs und vergleichbare Einrichtungen**  
**(z.B. Berufsoberschulen)**

Abendgymnasien

In Bayern bestehen vierjährige Abendgymnasien folgender Typen:

- NG Sprachliches Gymnasium
- MG Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium
- WG Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium

Abendgymnasien dürfen nur von Personen besucht werden, die berufstätig sind. Diese Verpflichtung entfällt beim Besuch der 3. Klasse jeweils ab 1. Februar, in der 4. Klasse in vollem Umfang. Im Hinblick auf § 2 Abs. 5 BAföG ist eine Förderung erst ab diesem Zeitpunkt möglich.

Kollegs:

Der Bildungsgang umfasst drei Jahre und führt Erwachsene zur allgemeinen Hochschulreife. Ausbildungsförderung wird während der gesamten Ausbildung gewährt.

Spätberufenschulen (nur Klassen 11 bis 13):

Den Grundbedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 BAföG erhalten nur Auszubildende, welche beim Eintritt in das Spätberufengymnasium

- a) eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit oder eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren nachweisen können,
- b) ein Mindestalter von 19 Jahren erreicht haben und
- c) den Kenntnisstand der mittleren Reife besitzen.

An den Bayernkollegs Augsburg und Schweinfurt sind ein- oder zweijährige Sonderlehrgänge für Aussiedler zum Erwerb der Hochschulreife eingerichtet werden, sofern die Schülerzahlen dies zulassen. Die entsprechenden Kollegs sind in der Spalte „Bemerkung“ angegeben. Ob tatsächlich

an der jeweiligen Ausbildungsstätte ein Sonderlehrgang eingerichtet ist, hat der Auszubildende durch die Vorlage einer entsprechenden Schulbescheinigung nachzuweisen. Die Förderung richtet sich nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Buchst. c VorkurseV.

#### Berufsoberschulen:

Die Berufsoberschule führt die allgemeine und die fachtheoretische Bildung fort und vermittelt eine fachgebundene bzw. mit Ergänzungsprüfung die allgemeine Hochschulreife.

Es bestehen folgende Ausbildungsrichtungen:

- Technik
- Agrarwirtschaft
- Wirtschaft
- Sozialwesen

Die Berufsoberschule umfasst die Jahrgangsstufen 12 und 13. Die Auszubildenden an Berufsoberschulen sind den Auszubildenden an Kollegs förderungsrechtlich gleichgestellt (Tz. 2.1.13 Abs. 2 BAföGVwV).

An der Berufsoberschule können als Vorklassen (freiwillige) einjährige Klassen eingerichtet werden. Auszubildende in der Vorklasse sind förderungsrechtlich den Auszubildenden an Berufsaufbauschulen gleichgestellt (Tz. 2.1.13 Abs. 2 BAföGVwV). Der Bedarf richtet sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG; die Förderung erfolgt grundsätzlich elternabhängig.



## **Abschnitt X: Akademien (einschließlich Fachakademien)**

### Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (ehemals Hauswirtschaft)

Nach der aktuellen Fassung der Schulordnung für die Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (FakOErVers) vom 18. Juni 1998 (GvBl S. 361), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3.12.2012, getreten ist, ist zur Aufnahme in eine Fachakademie der Ausbildungsrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement neben einem mittleren Schulabschluss auch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren nachzuweisen. Die Ausbildung dauert in Vollzeitform drei Jahre und gliedert sich in eine theoretische und praktische Ausbildung von zwei Studienjahren und ein anschließendes von der Fachakademie begleitetes Berufspraktikum von zwölf Monaten, das ebenfalls nach dem BAföG förderfähig ist. In Teilzeitform dauert die Ausbildung bis zu sechs Jahre und ist nach § 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG nicht förderfähig.

Fachakademien für Sozialpädagogik gelten förderungsrechtlich als Berufsfachschulen.

## **Abschnitt XI: Hochschulen**

Für die Förderung von Praxiszeiten i.S.d. § 2 Abs. 4 Satz 1 BAföG ist es unerheblich, ob diese vor, während (Urlaubssemester) oder im Rahmen des Hochschulstudiums (z.B. Praxissemester) abgeleistet werden. Sofern vor Aufnahme der Ausbildung durchgeführte berufspraktische Tätigkeiten oder Praktika für die zu fördernde Ausbildung anerkannt werden, ist die Förderungshöchstdauer entsprechend zu kürzen (§ 15a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAföG). Dies gilt entsprechend, wenn die Praxiszeiten während eines Urlaubssemesters abgeleistet werden.